

- Landschaftsplanung
- Umweltstudien
- Baubetreuung
- Artenschutz

Bebauungsplan
„EDEKA-Supermarkt Alter Sportplatz“
Stadt Ziesar

Artenschutzbeitrag
mit faunistischer Bestandserfassung

Auftraggeber:
Ohle Grundbesitz GmbH
Hirtenweg 10
37120 Bovenden

Auftragnehmer:
Planungsbüro Schneegans
Dipl.-Ing. (FH) Ulf Schneegans
Hirtenweg 01
16244 Schorfheide

Bearbeitung:
August 2021

Bebauungsplan „EDEKA-Supermarkt Alter Sportplatz“ Stadt Ziesar Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserfassung

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Ulf Schneegans
August 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	4
3	Faunistische Bestandserfassung	10
3.1	Methodik	10
3.2	Fehlerbetrachtung	11
3.3	Begriffsbestimmungen	11
4	Ergebnisse der Bestandserfassung	13
4.1	Europäische Vogelarten	13
4.2	Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.2.1	Säugetiere	16
4.2.2	Amphibien und Reptilien	16
4.2.3	Weitere FFH – Artengruppen	17
5	Artenschutzprüfung gemäß §44 BNatSchG	17
5.1	Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten	17
5.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG	18
5.3	Anforderungen an Artenschutzmaßnahmen	19
5.4	Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungsprognose	20
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände für betroffene Arten	21
6	Maßnahmenempfehlungen für europarechtlich geschützte Arten	21
7	Zusammenfassung	22
8	Literatur	22

Anlagen

Bestandsplan - Fauna, 1 Blatt, Maßstab 1:750

Bebauungsplan „EDEKA-Supermarkt Alter Sportplatz“ Stadt Ziesar Artenschutzbeitrag mit faunistischer Bestandserfassung

1 Einleitung und Aufgabenstellung

In der Stadt Ziesar wird ein Bebauungsverfahren für die Errichtung eines neuen EDEKA-Supermarktes durchgeführt. Das Plangebiet befindet sich etwa 500 m westlich der Altstadt von Ziesar, auf einem alten Sportplatz an der Straßenkreuzung Schopsdorfer Chaussee (L93) / Paplitzer Chaussee (B107). Das etwa 1,1 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 450 und 452, sowie teilweise das Flurstück 22/10 der Flur 10 in der Gemarkung Ziesar. Das Plangebiet umfasst einen eingezäunten Fußballplatz mit intensiv gemähten Scherrasen. Nur im Randbereich befinden sich entlang des Zaunes extensiv gemähte Grassäume und ein Robiniengehölz an der südwestlichen Gebietsgrenze. In der beanspruchten Teilfläche vom Flurstück 22/10 wachsen Eschenahorngebüsche am Randbereich einer Baustofflagerfläche.

Die Durchführung des Bauvorhabens könnte artenschutzrechtliche Belange berühren. Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Europarechtlich ist der Artenschutz in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Danach sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Die im Anhang IV der FFH-RL genannten Tier- und Pflanzenarten sind streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse, darunter auch alle Fledermausarten.

In einem Bebauungsverfahren ist das Artenschutzrecht besonders zu beachten. Auswirkungen des Vorhabens auf den besonderen Artenschutz und die artenschutzrechtlichen Verbote sind gemäß §44 BNatSchG zu untersuchen. Diese sogenannten Zugriffsverbote beziehen sich jedoch auf den Vollzug von Bebauungsplänen, d.h. artenschutzrechtliche Konflikte sind im konkreten Baugenehmigungsverfahren abschließend zu lösen. Im Bauleitverfahren ist jedoch bereits im Vorfeld zu prüfen, ob ein Bebauungsplan artenschutzrechtlich vollziehbar ist, oder ob dem unüberwindbare Hindernisse / Konflikte entgegen stehen.

Aus Gründen der Planungssicherheit hat der Vorhabensträger für den Bebauungsplan ein Artenschutzgutachten mit faunistischer Bestandsanalyse erstellen lassen. In dem Gutachten ist darzulegen, ob die Zugriffsverbote infolge der angestrebten baulichen Entwicklung verletzt werden könnten und mit welchen Maßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden wäre. Mit der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde das Planungsbüro Schneegans aus Schorfheide beauftragt.

Zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Auswirkungen werden aufgrund der vorgefundenen Habitatstruktur die Artengruppen der Vögel und Reptilien als relevant erachtet und untersucht. Ein Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten wird aufgrund der Lebensraumverhältnisse ausgeschlossen.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das etwa 1,1 ha große Plangebiet befindet sich am westlichen Stadtrand von Ziesar, an der Straßenkreuzung Paplitzer Chaussee (B107) / Schopsdorfer Chaussee (L93). Das Untersuchungsgebiet wird im Südosten durch die Schopsdorfer Chaussee und gegenüberliegende Wohngrundstücke begrenzt. Im Nordosten grenzt das Gebiet an die Paplitzer Chaussee und den gegenüberliegenden Friedhof. Im Nordwesten und Südwesten schließt sich Wohnbebauung an und westlich befindet sich eine Lagerfläche mit Baustoffablagerungen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst einen eingezäunten Fußballplatz mit intensiv gemähtem Scherrasen auf der Trainingsfläche und extensiv genutzten Grasfluren in den Randbereichen. Lediglich der nordwestliche Randbereich wird von Ruderalfluren mit teilweisem Aufwuchs junger Robinien (*Robinia pseudoacacia*) eingenommen. Ein älterer Robinienbestand befindet sich am südlichen Gebietsrand zwischen Sportanlage und anschließender Einfamilienhausbebauung. Auf der beanspruchten Teilfläche vom Flurstück 22/10 wachsen einige Eschenahorne (*Acer negundo*) auf Baustoffablagerungen. Südwestlich angrenzend befinden sich dann Brachflächen mit Gehölzsukzession von überwiegend Eschenahorn und Robinien sowie Ablagerungen von Baustoffen und anderen Materialien.



Blick von Südwesten über den zu Trainingszwecken genutzten Sportplatz in Richtung der Straßenkreuzung B107 / L93.

(Aufnahme am 07.04.2020)



Der Sportplatz ist ringsherum eingezäunt und an Zaun und Fahrbahn (hier der Schopfsdorfer Chaussee L93) befinden sich extensiv gemähte Grasfluren (Aufnahme am 07.04.2020)



In der südlichen Gebietsecke befindet sich ein kleines Robiniengehölz zwischen Sportplatz und Wohnhäusern, welches im B-Plan erhalten bleibt. (Aufnahme am 23.04.2020)



Die ruderalen Grassäume um den gemähten Sportrasen herum, wurden bei warmer Witterung mehrfach begangen und auf Zauneidechsen untersucht. Trotz mehrmaliger Begehungen gab es keine Nachweise der Tiere im Gebiet.
(Aufnahme am 23.04.2020)



Ruderaler Grasfluren mit spärlichem Gehölzaufwuchs an der nordwestlichen Plangebietsgrenze, zwischen Trainingsplatz und Wohnbebauung.
(Aufnahme am 23.04.2020)



Ruderalfluren mit Robinienjungwuchs an der westlichen Plangebietsgrenze, zwischen Trainingsplatz und Wohnbebauung.

(Aufnahme am 19.05.2020)



Aufwuchs von Eschenahorn und Ablagerungen von Bauschutt an der westlichen Plangebietsgrenze auf der beanspruchten Teilfläche von Flurstück 22/10. In den Steinhäufen gab es ebenfalls keine Nachweise von Eidechsen.

(Aufnahme am 23.04.2020)



Auf der Brachfläche westlich vom Plangebiet lagern Baustoffe und Abfälle
(Aufnahme am 03.06.2020)



Wiederholte Kontrollen der ungemähten Grasfluren ergaben keine Zauneid-
echsenachweise im Gebiet.

(Aufnahme am 17.06.2020)



Ruderalfluren und junge Robinien- und Eschenahorngehölze an der südwestlichen Zufahrt zum Sportplatz

(Aufnahme am 14.09.2020)



Im September wurden die Grasfluren bei warmer Witterung nochmals auf Zauneidechsen-Schlüpflinge kontrolliert, auch diesmal wieder ohne Befunde.

(Aufnahme am 14.09.2020)

3 Faunistische Bestandserfassung

3.1 Methodik

Zur Erfassung des Brutvogelbestandes und weiterer geschützter Arten erfolgten im Plangebiet 6 Begehungen im Zeitraum von April bis September 2020. Die Kartierungen erfolgten zu verschiedenen Tageszeiten, um auch mögliche Vorkommen von Zauneidechsen zu erfassen. Bei den Geländearbeiten wurden alle festgestellten Arten in Arbeitskarten eingetragen. Die Kartierung der Brutvögel erfolgte nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al.2005). Begehungen fanden an folgenden Tagen statt:

Datum	Beobachtungszeit	Vorrangig kartierte Artengruppen	Wetter- und Beobachtungsbedingungen
07.04.2020	11:30-14:30	Vögel, Reptilien	Sonnig, trocken, schwach windig, Temperatur 9° bis 18° tags
23.04.2020	10:30-14:30	Vögel, Reptilien	Sonnig, trocken, schwach windig, Temperatur 7° bis 20° tags
19.05.2020	10:00-12:00	Vögel, Reptilien	Tags bis 20°C, überwiegend bedeckt, trocken, mäßiger Wind
03.06.2020	10:30-12:30	Vögel, Reptilien	Tags bis 25°C, sonnig, trocken, schwacher Wind
17.06.2020	13:00-15:00	Vögel, Reptilien	Tags bis 26°C, sonnig, trocken, schwacher Wind,
14.09.2020	16:30-17:30	Reptilien, Kontrolle auf Zauneidechsen- schlüpflinge	Tags bis 24°C, sonnig, trocken, schwach windig

Die Erfassung der Brutvögel erlaubt landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes. Vögel stellen eine gut erforschte, leicht erfassbare und auffällige Tiergruppe dar. In unserer mitteleuropäischen Kulturlandschaft sind sie die artenreichste Wirbeltierklasse und besiedeln nahezu alle Lebensräume. Als sehr mobile Artengruppe eignen sich Vögel gut zur Bewertung zusammenhängender Gebiete, da viele Arten mit ihren Habitatansprüchen auf unterschiedliche Landschaftsstrukturen angewiesen sind.

Als Methode der Brutvogelerfassung wurde die Revierkartierung angewendet, um für das Untersuchungsgebiet repräsentative Bestandeszahlen zu erhalten. Dabei wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Balz- und Paarungsverhalten, Altvögel mit Nistmaterial bzw. Futter sowie Nester dokumentiert. Die Erfassung von Höhlenbrütern erfolgt auch durch das Verhören bettelnder Jungvögel. Aus den Arbeitskarten können für jede Vogelart die Anzahl der Reviere ermittelt werden, wobei die Darstellung in der Bestandskarte nur den ungefähren Reviermittelpunkt bzw. häufigsten Beobachtungspunkt der kartierten Vogelarten darstellt und nicht die Gesamtausdehnung der Brutreviere wiedergibt.

Der Status als Brutvogel (BV) wurde vergeben, wenn Männchen und Weibchen zur Brutzeit im entsprechenden Lebensraum wiederholt festgestellt wurden und Reviere nach mindestens einer Woche noch besetzt waren (singende Männchen, Paarungs- und Balzverhalten), sowie das Verhalten der Altvögel auf vorhandene Nester oder Jungvögel hindeutet (Nestbau, Futter, Warnrufe), bzw. wenn die Nisthöhlen oder Nester direkt lokalisiert werden konnten. Bei allen Begehungen wurden auch Nahrungsgäste, Rastvögel und Durchzügler erfasst.

Für die Erfassung von Zauneidechsen werden ausgewählte Bereiche bei günstigen Witterungsbedingungen langsam gehend (ca. 250m/h) abgelaufen. Gezielt beobachtet werden dabei mögliche Sonnenplätze, Versteckstrukturen und offene Flächen. Nachweise der Zauneidechsen erfolgen durch Sichtbeobachtungen. Auch das Rascheln weghuschender Tiere ist ein Indiz für Zauneidechsen. Für die Erfassung von Zauneidechsen müssen warme (20-25

Grad), trockene und höchstens schwach windige Witterungsbedingungen herrschen. Bei kühlen Temperaturen und großer Hitze verkriechen sich die Tiere und sind kaum nachweisbar. Ideale Erfassungszeiträume sind Mitte April bis Mitte Juni, wenn die Tiere während der Paarungszeit aktiv sind und September zur Erfassung der Schlüpflinge.

Für Fledermäuse und Höhlenbrüter wurden die Robinien an der südlichen Plangebietsgrenze auf möglicherweise vorhandenes Quartierpotenzial untersucht, um Aussagen zur Bedeutung der Bäume in ihrer ökologischen Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu treffen.

3.2 Fehlerbetrachtung

Bei einer Revierkartierung zur Ermittlung der Siedlungsdichte von Brutvögeln müssen festgestellte Reviere nicht unbedingt mit den realen Brutrevieren übereinstimmen, da auch nicht verpaarte Männchen erfasst werden könnten. Die Kartierungsergebnisse können statistisch aufgearbeitet werden und ermöglichen eine Vergleichbarkeit mit ähnlichen Lebensräumen.

Sehr zeitig im Jahr singende Arten wie beispielsweise Rotkehlchen oder Zaunkönig könnten unterrepräsentiert sein, wenn das Brutgeschehen einiger Arten in milden Wintern bereits zeitig beginnt und die Kartierungen durch verschiedene Ursachen erst relativ spät beginnen. Das Verhören der Reviergesänge leiser und unauffällig singender Arten kann auch durch größere räumliche Distanzen oder störende Umgebungsgeräusche erschwert werden.

3.3 Begriffsbestimmungen

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope wird im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Der Abschnitt 3 regelt die Vorschriften für den besonderen Artenschutz. Hier umfasst der § 44 die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Es werden mehrere Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten
- europäische Vogelarten

Die Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 näher definiert. Der Gesetzgeber stützt sich dabei auf national und international (europäisch) geltende Richtlinien und Verordnungen, darunter der

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97)
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Europarechtlich ist der Artenschutz in Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH - Richtlinie) sowie in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Danach sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind die unterschiedlichen Schutzkategorien für Artengruppen nach nationalem und internationalem Recht zu beachten. Die ausschließlich national geschützten Arten werden im Umweltbericht der Bauleitplanung bearbeitet. Die europarechtlich geschützten Arten werden einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

Die Vogelschutzrichtlinie regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten einheimischen Vogelarten. Sie soll dem Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken und berücksichtigt dabei den Schutz aller Entwicklungsstadien und der Lebensräume. Nach dieser Rechtsgrundlage gehören alle europäischen Vogelarten zu den besonders geschützten Arten. Für die in Anhang I der Richtlinie genannten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen zur Erhaltung ihrer Lebensräume umzusetzen, um das Überleben der Arten und ihre Vermehrung abzusichern.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)

Ziel der FFH RL ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tiere und Pflanzen. Für die in Anhang IV genannten Tier- und Pflanzenarten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten zu gewährleisten.

Die in Anhang IV eingestufteten Arten gehören nach § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG verbieten für Tiere dieser Arten

- das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten
- das Stören, während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
- das Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Für die in Anhang I der FFH Richtlinie genannten Lebensräume und die im Anhang II der Richtlinie aufgeführten Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung werden besondere Schutzgebiete zu deren Erhaltung eingerichtet.

Rote Listen

Rote Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. von Lebensräumen. Sie sind ein praktisches Instrument der Naturschutzarbeit zur Beurteilung der ökologischen Wertigkeit von Biotopen und Landschaftsräumen. Auf wissenschaftlicher Grundlage basierend, ermöglichen sie Aussagen zu Gefährdungsgraden freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen. Rote Listen haben ohne Überführung in förmliche Gesetze keine Geltung als Rechtsnorm. Die Einstufung der Arten erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen, 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, 4 – potentiell gefährdet, R – extrem selten, V – Vorwarnliste

4 Ergebnisse der Bestandserfassung

4.1 Europäische Vogelarten

Bestand

Bei den Kartierungen wurden insgesamt 17 Vogelarten erfasst, davon ist nur das Rotkehlchen als Brutvogel im Robiniengehölz im südlichen Plangebiet zu werten und weitere 8 Arten als Randsiedler mit Brutverdacht in der näheren oder weiteren Umgebung. Brutverdacht ergibt sich, wenn Beobachtungen und Habitatausstattung ein besetztes Revier mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. Als regelmäßige Nahrungsgäste suchten Stare, Nebelkrähen, Ringeltauben und Elstern die kurz gemähten Rasenflächen auf. Als Durchzügler oder Überflieger wurden Grünfink und Turmfalke mit je einer Sichtung kartiert.

Gefährdung / Schutz

Alle festgestellten Vogelarten sind nach der Vogelschutzrichtlinie und der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Streng geschützte Vogelarten und Arten des Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie kommen nicht als Brutvögel im Gebiet und dessen Umgebung vor. Ganzjährig geschützte Lebensstätten sind ebenfalls nicht im Plangebiet vorhanden, auch nicht im Robiniengehölz im südlichen Gebietsteil. Der gesetzliche Lebensstättenschutz nach § 44 BNatSchG umfasst mehrjährig besetzte Nistplätze, sowie regelmäßig genutzte Brutreviere und auch Horste von beispielsweise Greifvögeln und Störchen. Die Niststätten von Freibrütern, die für jede Brut ein neues Nest errichten, sind nur dann geschützt, wenn sich Eier oder Jungvögel darin befinden.

Bewertung und Auswirkungsprognose

Im Plangebiet und angrenzenden Gehölzen konnten 4 Vogelarten mit Brutverdacht ermittelt werden. Der geplante Edeka-Markt wird nach seiner Errichtung und im laufenden Betrieb keine negativen Auswirkungen auf Brutvögel der angrenzenden Biotopstrukturen haben. Baubedingt könnten jedoch Störwirkungen eintreten, wenn Baufeldfreimachungen (Gehölzrodungen) in der Brutzeit erfolgen. Zur Vermeidung möglicher Störungen der in Randbereichen siedelnden Vogelarten werden Bauzeitenregelungen vorgesehen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden.

Mögliche bauzeitliche Störungen würden folgende Arten und Brutplätze betreffen

- Girlitz – Brutrevier in Gehölzen an der westlichen Gebietsgrenze
- Mönchsgrasmücke – Brutrevier in Gehölzen an der westlichen Gebietsgrenze
- Zilpzalp – Brutrevier in Gehölzen an der westlichen Gebietsgrenze
- Rotkehlchen – Brutrevier in Gehölzen an der südlichen Gebietsgrenze

Bei den betroffenen Arten könnten Baufeldfreimachungen in der Brutzeit zu Störungen und Aufgabe der Brutplätze führen. Mit einer Baufeldfreimachung im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar und anschließender Fortführung kontinuierlicher Bauaktivitäten sind Brutstörungen jedoch abwendbar, denn zu Beginn der neuen Brutsaison können betroffene Individuen ihre Neststandorte in Gehölze in räumlicher Nähe des Baugebietes verlagern. Es kommt damit nicht zum baubedingten Verlust von Brutplätzen, sondern nur zu einer geringen räumlichen Verschiebung, ohne signifikante artenschutzrechtliche Auswirkungen.

Liste der Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Abk.	Status	Reviere	Häufigkeit	Trend	V RL	RL BB	RL D	BAV	Bemerkungen / Auswirkungen
Amsel Turdus merula	A	RS	1 (RS)	h	0				+	Amseln besiedeln verschiedenste Lebensräume mit strukturierten Gehölzen. 1 Revier westlich vom Gebiet – Art ist nicht betroffen.
Bachstelze Motacilla alba	Ba	NG		h	-1				+	Bachstelzen brüten gern in Siedlungen und an Gebäuden. Eine Beobachtung am 23.04 auf Rasenfläche – Art ist nicht betroffen.
Bluthänfling Carduelis cannabina	Hä	NG		h	-2		3	3	+	Freibrüter in Hecken und Gebüsch der Offen- und Halboffenlandschaften, mehrfache Beobachtung nahrungsuchender Vögel auf gemähter Rasenfläche – Art ist nicht betroffen.
Buchfink Fringilla coelebs	B	RS	1 (RS)	h	0				+	Buchfinken brüten in höheren Baumbeständen, wie Allees, Parks, Feldgehölze, Wälder und gelten als landesweit häufiger Brutvogel. 1 Revier in Gehölzen westlich vom Gebiet – Art ist nicht betroffen.
Elster Pica pica	E	NG		h	+1				+	Elstern bevorzugen offene Kulturlandschaft und Siedlungen. Zur Nahrungssuche gern auf Offenflächen, hier mehrfache Beobachtung der Vögel auf gemähter Rasenfläche – Art ist nicht betroffen.
Girlitz Serinus serinus	Gi	RS	1 (RS)	mh	-1		V		+	Girlitze besiedeln bevorzugt Parks, Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Wohnsiedlungen mit größerem Baumbestand. Mehrfache Beobachtung von Männchen und Weibchen auf Bäumen westlich am Gebiet – Art wäre durch Bauaktivitäten möglicherweise betroffen.
Grünfink Carduelis chloris	Gf	DU		h	-1				+	Beobachtung von einem Durchzügler am 23.04 in Gehölzen westlich vom Plangebiet – Art ist nicht betroffen
Hausperling Passer domesticus	H	RS	3-5 (RS)	h	0				+	Trupps von Hausperlingen besiedeln einige Wohnhäuser in der Umgebung vom Plangebiet – Art ist nicht betroffen.
Kohlmeise Parus major	K	RS	1 (RS)	h	0				+	Kohlmeisen sind Höhlenbrüter in Wäldern, Parks, Gärten, Siedlungen, gern in Nistkästen. 1 Revier an Wohngrundstücken südwestlich vom Plangebiet – Art ist nicht betroffen.
Mönchsgrasmücke Sylvia atricapilla	Mg	RS	1 (RS)	h	+2				+	Besiedelt verschiedenste Gehölzbestände, sofern dichte Gebüsche als Nistplätze vorhanden sind. 1 Revier in Gebüsch westlich am Gebiet – Art ist durch Bauaktivitäten hier möglicherweise betroffen.
Nachtigall Luscinia megarhynchos	N	RS	1 (RS)	h	0				+	Freibrüter in unterholzreichen Wäldern und Gebüsch, Ufergehölze, Waldränder, Hecken, Nest in hoher Krautschicht. 1 Revier in Gehölzen westlich vom Plangebiet – Art ist nicht betroffen.
Nebelkrähe Corvus cornix	Nk	NG		h	0				+	Bewohnt offene Kulturlandschaften und Siedlungen, Nester auf hohen Bäumen, zur Nahrungssuche auf Offenflächen, mehrfache Beobachtung auf gemähter Rasenfläche. – Art ist nicht betroffen.

4.2 Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1 Säugetiere

Alle Fledermäuse sind streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie. Ihre Tagesquartiere befinden sich in Baumverstecken, wie Höhlungen, Rissen, Spalten oder in Gebäudeverstecken, in Dachräumen, Kellern, Spalten, Ritzen oder beispielsweise hinter Fensterläden. Jagdgebiete von Fledermäusen befinden sich in der offenen Kulturlandschaft in Gärten, Parkanlagen und Freiflächen. Hier orientieren sich die Tiere gern an Gehölzen, Hecken oder Baumgruppen als Leitlinien bei der Insektenjagd.

Die im südlichen Plangebiet stehenden Robinien wurden vom Boden aus mit einem Fernglas auf potenzielle Fledermausverstecke abgesehen. Dabei konnten keine relevanten Höhlungen, Risse oder Spalten mit Eignung als Fledermausverstecke entdeckt werden. Die Bäume bleiben nach jetzigem Planungsstand auch als Grünfläche erhalten, so dass keine Auswirkungen zu erwarten sind. Für weitere europarechtlich geschützte Säugetierarten, wie Biber oder Fischotter ist der Bebauungsplan nicht relevant, denn die Arten kommen im Gebiet nicht vor.

4.2.2 Amphibien und Reptilien

Das Vorhaben hat für die Artengruppe der Amphibien keine Bedeutung, denn es fehlen geeignete Lebensräume in der Umgebung und es existieren auch keine Wanderbeziehungen.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) gehört zu den streng geschützten Arten nach dem europäischen Artenschutzrecht und ist im Anhang IV Art der FFH – Richtlinie aufgeführt. In der Roten Liste Brandenburg gilt die Zauneidechse als gefährdete Art der Kategorie 3. Vielerorts zeigt sich ein deutlicher Rückgang der Bestände. Der Erhaltungszustand der Zauneidechsenpopulationen wird in Brandenburg als ungünstig bewertet. Gut besonnte Standorte mit geringer Vegetationsbedeckung sind als möglicher Lebensraum dieser Reptilien geeignet.

Zauneidechsen bewohnen strukturreiche wärmebegünstigte Offenlebensräume mit kleinräumigen Mosaiken aus vegetationsfreien Flächen, Staudenfluren und Verbuschungsstadien. Häufig werden südlich exponierte Eisenbahndämme, Straßenböschungen und Brachflächen besiedelt. Als wichtige Habitatstrukturen müssen Sonnenplätze, Verstecke, Winterquartiere und Eiablageplätze vorhanden sein. Günstig ist eine spärliche bis mittelstarke Vegetation in unterschiedlicher Höhe auf gut drainierten Lockersubstraten.

Die Aktivitätsphase beginnt bereits Ende März / April mit dem Erscheinen der Männchen aus dem Winterquartier. Die Paarungszeit liegt in den Monaten April / Mai. Im Juni / Juli erfolgt die Eiablage in selbstgegrabenen Erdhöhlen in warmen Sandsubstraten mit geringer Vegetationsbedeckung. Schlüpflinge sind ab August / September zu beobachten. Der Rückzug in die Winterquartiere beginnt bei Adulten bereits im September, während Schlüpflinge noch bis Oktober beobachtet werden. Als Überwinterungsquartiere dienen vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten, selbstgegrabene Röhren oder Steinhäufen.

Die Art gilt als sehr standorttreu mit wenig Ausbreitungstendenz. Wanderbewegungen betragen selten mehr als 100m. Wichtig für den genetischen Austausch und die Wiederbesiedlung geeigneter Habitats ist ein Biotopverbund mit linearen trockenen Säumen. Die Populationsgrößen sind häufig sehr klein und betragen oft weniger als 10 Tiere.

Ideal für Zauneidechsenbeobachtungen sind Temperaturen um 20°C bei sonnigem und höchstens schwach windigem Wetter. Entsprechend gute Witterungsbedingungen waren am 23.04., 19.05., 03.06., 17.06. und 14.09.2020. An diesen Tagen wurden die besonnten Gras-

und Ruderalfluren entlang der Einzäunung gezielt nach Zauneidechsen abgesucht, da diese Bereiche die beste Eignung für mögliche Vorkommen aufwiesen. Obwohl die Habitatverhältnisse in den trockenen Grasfluren günstig für Zauneidechsen erscheinen, gelangen hier keine Nachweise der Art. Das Plangebiet ist offensichtlich nicht von Zauneidechsen besiedelt, so dass das Bauvorhaben für streng geschützte Reptilienarten keine Auswirkungen hat.

4.2.3 Weitere FFH - Artengruppen

Das geplante Bauvorhaben erfolgt auf einem zu Trainingszwecken genutzten Sportplatz, so dass holzbewohnende Käferarten nicht betroffen sind. Auch für spezialisierte Schmetterlingsarten gibt es keine geeigneten Lebensräume oder Raupenfutterpflanzen auf dem kurz gemähtem Scherrasen. Das Vorhabensgebiet hat auch keine Habitateignung für spezialisierte Heuschrecken oder Libellenarten, so dass insgesamt keine Relevanz besteht für weitere besonders und streng geschützte FFH-Artengruppen.

5 Artenschutzprüfung gemäß §44 BNatSchG

5.1 Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Habitate wird im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Der Abschnitt 3 regelt die Vorschriften für den besonderen Artenschutz. Hier nennt § 44 die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Im Artenschutz werden mehrere Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten (Arten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung, europäische Vogelarten)
- streng geschützte Arten (unterliegen als Teilmenge der besonders geschützten Arten einem noch strengeren Schutz, zu der Gruppe zählen die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)
- europäische Vogelarten (gemäß Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL alle Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind)

Die Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 näher definiert. Der Gesetzgeber stützt sich dabei auf die national und international (europäisch) geltenden Richtlinien und Verordnungen

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97)
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Europarechtlich ist der Artenschutz in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH - Richtlinie) sowie in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind die unterschiedlichen Schutzkategorien für Artengruppen nach nationalem und europäischem Recht zu beachten. Die ausschließlich national geschützten Arten werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung

(LBP) bzw. im Grünordnungsplan / Umweltbericht der Bauleitplanung bearbeitet. Bei den nur national geschützten Arten werden auftretende Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung bewältigt und können im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Die europäisch geschützten Arten werden einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Zu dieser Gruppe gehören die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten. Bei einem drohenden Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote muss auch bei dieser Gruppe ein Eingriff in Natur und Landschaft zulässig sein und über Vermeidung und Ausgleich entschieden werden. Weiterhin muss aber auch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein. Die Anforderungen an den Erhalt der ökologischen Funktion kann nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

Die Vogelschutzrichtlinie regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten einheimischen Vogelarten. Sie soll dem Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken und berücksichtigt dabei den Schutz aller Entwicklungsstadien und der Lebensräume. Nach dieser Rechtsgrundlage gehören alle europäischen Vogelarten zu den besonders geschützten Arten. Für die in Anhang I der Richtlinie genannten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen zur Erhaltung ihrer Lebensräume umzusetzen, um das Überleben der Arten und ihre Vermehrung im Verbreitungsgebiet abzusichern.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)

Ziel der FFH-RL ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tiere und Pflanzen. Für die in Anhang IV genannten Tier- und Pflanzenarten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten zu gewährleisten. Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Für die in Anhang I der FFH Richtlinie genannten Lebensräume und die im Anhang II der Richtlinie aufgeführten Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung werden besondere Schutzgebiete zu deren Erhaltung eingerichtet.

5.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG

Die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG umfassen das

Tötungsverbot individuenbezogen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch das Vorhaben das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten signifikant verschlechtert. Das Verbot gilt individuenbezogen für jedes einzelne Exemplar. Es umfasst auch unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen und ist nicht durch CEF-Maßnahmen zu überwinden. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes kann jedoch oft durch zeitliche Steuerungen (Bauzeitenregelungen) von Bauvorhaben vermieden werden.

Störungsverbot während bestimmter Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.“

Das Verbot tritt ein wenn die Störung erheblich ist, d. h. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert und sich die Störung auf Überlebenschancen, Reproduktionsfähigkeit oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population nachteilig auswirkt. Als lokale Population wird hier eine Gruppe von Individuen bezeichnet, die einen zusammenhängenden Raum bewohnen und eine Fortpflanzungsgemeinschaft bilden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung einer lokalen Population oder durch bauzeitliche Regelungen vermieden werden, da sich der Schutz nur auf bestimmte Zeiten bezieht.

Schädigungsverbot geschützter Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das Verbot schützt die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geschützten Arten. Als Fortpflanzungsstätten gelten dabei alle Teillebensräume (Habitats) die für die Fortpflanzung benötigt werden, z. B. Balz- und Paarungsgebiete, Eiablageplätze, Nester, Brutplätze, Baue. Ruhestätten sind z. B. Verstecke, Baue, Schlaf-, Rast- und Mauserplätze, Sommer- und Winterquartiere oder Sonnenplätze (z.B. für Eidechsen). Geschützte Lebensstätten sind jeweils artspezifisch zu definieren. Bei Arten die regelmäßig an die Lebensstätte zurückkehren und diese in jedem Jahr erneut nutzen gilt der Schutz ganzjährig. Fortpflanzungsstätten von Arten die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln (z. B. Vogelnester) sind nur dann geschützt, wenn sich Eier oder Jungvögel darin befinden (Nutzungszeit). Bei reviertreuen Arten gilt der Lebensstättenschutz auch für regelmäßig genutzten Brutreviere. Eine Beseitigung der Reviere verursacht einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot. Nahrungs- oder Jagdhabitats, sowie Wanderwege gelten i. d. R. nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geschützt sind auch Lebensstätten in Siedlungen und an Häusern, wie z.B. in vom Menschen nicht bewohnten Bereichen (Dachstühle, Keller, Fassaden, Dächer) oder leerstehenden Gebäuden.

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Eine unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch vorgezogene Maßnahmen ausgeglichen werden.

Beschädigungsverbot von Pflanzen an Standorten (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion des besiedelten Standortes und damit eine Erhaltung des Vorkommens nicht durch CEF-Maßnahmen erreichbar werden.

5.3 Anforderungen an Artenschutzmaßnahmen

Drohende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote sind nach Möglichkeit abzuwenden. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG liegt nicht vor, solange die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zur Erhaltung der ökologischen Funktion können neben vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auch Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionsweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen). Für Anwendung und Erfolg der Maßnahmen gelten konkrete Anforderungen.

- Die Maßnahmen müssen unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen und müssen mit diesem räumlich-funktional verbunden sein.
- Die zeitliche Durchführung ist so zu staffeln, dass zwischen Erfolg der Maßnahme und geplantem Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. In der Regel wird hierbei eine Vorlaufzeit von 1 Jahr als ausreichend erachtet.
- Die Maßnahmen müssen die negative Einwirkung auf die Lebensstätte minimieren, die Lebensstätte möglichst vergrößern oder mögliche Teilverluste ausgleichen.
- Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist nachzuweisen und zu überwachen.

5.4 Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungsprognose

Nachfolgend werden vorhabensbedingte Wirkfaktoren untersucht, die geeignet wären artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszulösen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Eine über das Plangebiet hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten, da angrenzende Flurstücke für Bauaktivitäten tabu und darauf befindliche Biotope folglich nicht beanspruchbar sind.

Lärm-, Nähr- und Schadstoffimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Immissionen, Erschütterungen, Störungen sind in innerörtlichen Vorhabensgebieten für den Artenschutz oftmals wenig relevant, da hier siedelnde Tier- und Vogelarten gegenüber anthropogenen Einwirkungen eine allgemein hohe Toleranz entwickelt haben. Im konkreten Vorhaben könnten jedoch baubedingte Störwirkungen von Brutvögeln eintreten, wenn Baufeldfreimachung in der Brutzeit erfolgen. Betroffen wären Brutvögel im Plangebiet und Randsiedler in angrenzenden Biotopen, so dass zur Vermeidung möglicher Brutstörungen vorsorglich Bauzeitenregelungen getroffen werden.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Baubedingte Gefährdungen könnten für Kleintiere auftreten, bei Zerschneidung von Tierwanderwegen, offenen Baugruben, Gräben oder Erdwällen. Bei Vorkommen von Amphibien oder Reptilien wären geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Im konkreten Vorhaben besteht diesbezüglich keine Notwendigkeit, da Vorkommen entsprechender Arten fehlen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme hat für den Artenschutz oftmals die größten Auswirkungen. Mit dem Bebauungsplan werden die Voraussetzungen geschaffen für die Umwidmung von ca. 1,1 ha weitgehend unversiegeltem Sportplatzgelände in einen Supermarkt mit Parkplätzen und weiteren versiegelten Flächen. Im konkreten Vorhaben sind jedoch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten direkt betroffen, so dass anlagebedingt keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen bestehen.

Lärm-, Nähr- und Schadstoffimmissionen, Erschütterungen, Optische Störungen

Die anlagebedingten Immissionen, Erschütterungen und optischen Störungen sind aufgrund der Lage des Vorhabens in einem Siedlungsgebiet für den Artenschutz wenig relevant.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Anlagebedingte Barriere- und Zerschneidungswirkungen könnten auftreten, wenn im Gebiet vorhandene Tierwanderwege dauerhaft unterbrochen werden. Im konkreten Vorhaben sind keine Wanderbeziehungen bekannt und Vorkommen entsprechender Arten fehlen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Im laufenden Betrieb des Supermarktes sind keine signifikanten Störungen besonders geschützter Tier- und Vogelarten zu erwarten. Die im räumlichen Umfeld siedelnden Tier- und Vogelarten haben eine ausreichende Toleranz entwickelt.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände für betroffene Arten

Die geplante Überbauung von ca. 1,1 ha weitgehend unversiegelter Sportplatzfläche am westlichen Stadtrand von Ziesar, wird keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen, wenn durch eine bauzeitliche Regelung abgesichert wird, dass Baufeldfreimachung und Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgen. Durch Bauzeitenregelungen werden baubedingte Brutzeitstörungen im Randbereich angesiedelter Vogelarten vermieden. Die als Randsiedler kartierten Vögel können zum Beginn der neuen Brutsaison in störungsarme Gehölzbestände in räumlicher Nähe ausweichen und dort vom Baugeschehen ungestört brüten.

Eine artspezifische Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände ist nicht erforderlich, denn unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung wird das geplante Bauvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen. Das Vorhaben verursacht keine negativen Auswirkungen auf Bestand oder Betroffenheit der Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäischer Vogelarten. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG treten nicht ein und eine naturschutzfachliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

6 Maßnahmenempfehlung für europarechtlich geschützte Arten

Die folgenden Maßnahmen sind geeignet, um im künftigen Baugenehmigungsverfahren ein mögliches Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten zu vermeiden.

Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Brutstörungen

Bauzeitenregelungen gelten nur für das südliche und westliche Plangebiet mit angrenzenden Gehölzbeständen. Die Baufeldfreimachungen sollten hier im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen und damit außerhalb der Brutzeit. Die Bauaktivitäten sollten danach kontinuierlich in die neue Brutsaison hinein fortgeführt werden, so dass im Randbereich siedelnde Vogelarten zum Beginn der neuen Brutsaison in störungsarme Gehölzbestände in räumlicher Nähe ausweichen können und dort vom Baugeschehen ungestört brüten. Mit der Bauzeitenregelung werden Brutstörungen von im Randbereich brütenden Vogelarten vermieden und damit auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

7 Zusammenfassung

In der Stadt Ziesar soll der Bau eines neuen EDEKA-Supermarktes auf einer 1,1 ha großen Sportanlage, etwa 500 m westlich der Altstadt an der Straßenkreuzung Schoppsdorfer Chaussee (L93) / Paplitzer Chaussee (B107) erfolgen. Auf der Plangebietsfläche erfolgte im Zeitraum von April bis September 2020 faunistische Kartierungen zur Erfassung von Vorkommen europäischer Vogelarten und besonders geschützter Arten des Anhang VI der FFH-Richtlinie. Basierend auf den Ergebnissen der Bestandserfassung wurden die artenschutzrechtlichen Auswirkungen und mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten, Arten gemäß Anhang IV FFH- Richtlinie) in einem Artenschutzbeitrag überprüft. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung werden Maßnahmen festgesetzt, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote zu vermeiden. Mit der Umsetzung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen werden mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet, so dass keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich wird.

8 Literatur

- Richtlinien 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinien des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009.
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden – Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27. Mai 2013
- Landesumweltamt 2002: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, in Naturschutz und Landschaftspflege Heft 1 und 2, 2002
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz: Erlass vom 01.01.2011 zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten“, 4. Änderung vom 02.Oktober 2018.
- Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO), 2001: Die Vogelwelt von Berlin und Brandenburg
- Dachverband deutscher Avifaunisten: Kartierungsschlüssel des DDA zum Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland
- Ryslavy, T.; Jurke, M. & Mädlow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege Heft 4, 2019.
- Südbeck, P.; Andretzke H; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeldt, C.; (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.



Legende:

Grenzen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (Untersuchungsgebiet)
- Baugrenze
- Umgrenzung von Erhaltungsflächen

Kataster

- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenze
- 102 Flurstücksnummer

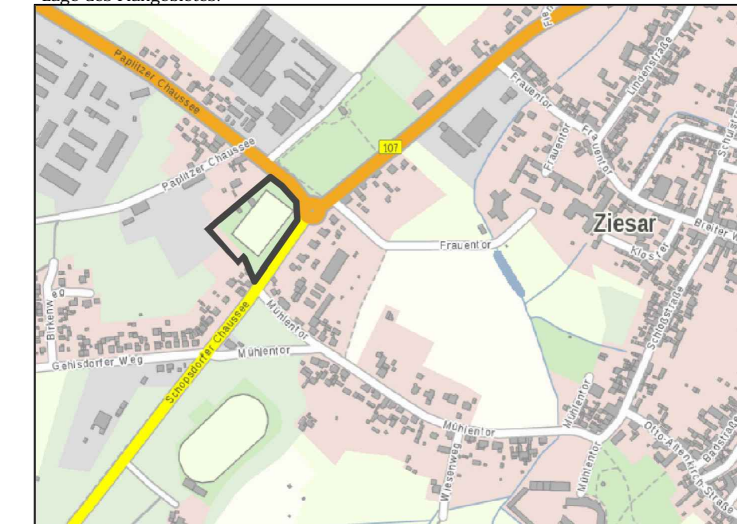
Vogelarten

Deutscher Name	Code
Amsel	A
Bachstelze	Ba
Bluthänfling	Hä
Buchfink	B
Elster	E
Girlitz	Gi
Grünfink	Gf
Haussperling	H
Kohlmeise	K
Mönchsgrasmücke	Mg
Nachtigall	N
Nebelkrähe	Nk
Ringeltaube	Rt
Rotkehlchen	R
Star	S
Turmfalke	Tf
Zilpzalp	Zi

Status im Gebiet

- B – Brutvogel / Brutverdacht
- R – Randsiedler / Brutvogel in Umgebung
- N – Nahrungsgast
- D – Durchzügler / Überflieger

Lage des Plangebietes:



Maßstab 1 : 6.000 | 300m | 240m | 180m | 120m | 60m | 0m

Objekt/Vorhaben:
Bebauungsplan
"EDEKA-Supermarkt Alter Sportplatz"
Stadt Ziesar

Zeichnung/Plan:
Faunistische Erfassung

Landschaftsplanung:
Planungsbüro Schneegans
□ Landschaftsplanung Dipl.-Ing. (FH) Ulf Schneegans
 □ Umweltstudien Hirtenweg 1 16244 Schorfheide OT Finowfurt
 □ Baubetreuung Tel: 033 35 / 32 68 52 · Mobil: 0152 / 21 99 54 93
 □ Artenschutz E-Mail: info@planungsbuero-schneegans.de

Stand:	01/2022	Maßstab:	1 : 750
Bearbeitet:	Schneegans		
Gezeichnet:	Kieselbach	Blatt:	1
Geprüft:	Schneegans		

